



IATA Gefahrgutvorschriften

57. Ausgabe (Deutsch)
Gültig ab 1. Januar 2016

ZUSATZ I

bekanntgegeben am 26. Januar 2016

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 57. Ausgabe zu beachten, die ab 1. Januar 2016 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen am bestehenden Text markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

Neue oder ergänzte Abweichungen von Staaten (Abschnitt 2.8.2)

In der Liste in 2.8.1.3 ist wie folgt zu ergänzen:

nach Frankreich:	Ghana	GHG
nach Indien:	Indonesien	IDG

Neue Eintragung **GHG (Ghana)**

GHG-01 Die Rechtsvorschriften der zivilen Luftfahrtbehörde Ghanas erfordern die Übereinstimmung mit den ICAO Technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr, den IATA Gefahrgutvorschriften und den Sicherheitsvorschriften Ghanas für die zivile Luftfahrt [L.I. 2000] Teil 18 bei der Beförderung von Klassen gefährlicher Güter.

GHG-02 Die Rechtsvorschriften der zivilen Luftfahrtbehörde Ghanas verbieten ausdrücklich die Beförderung der folgenden Stoffe/Gegenstände mit Luftfahrzeugen, ohne die vorherige Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde Ghanas in Übereinstimmung mit den in dieser Genehmigung genannten Bedingungen:

- Waffen und Munition
- Explosive Stoffe. Es sei denn, diese werden an Bord des Luftfahrzeugs zu dessen Betrieb benötigt
- Giftige Gase
- Ansteckungsgefährliche Stoffe
- Radioaktive Stoffe, Radioisotope und ähnliche Stoffe

GHG-03 Die Beförderung von Waffen, Munition und allen Klassen von explosiven Stoffen aus/nach/durch Ghana benötigt eine vorherige Genehmigung. Diese ist von der Abteilung nationale Sicherheit (des Innenministeriums) und von der zivilen Luftfahrtbehörde Ghanas einzuholen.

GHG-04 Das Luftfahrtunternehmen muss die Verantwortung für die Koordination zwischen Versender und Empfänger übernehmen, um nicht abgeholte, beschädigte und/oder auslaufende Gefahrgüter an den Abgangsstaat zurück zu schicken, wenn es von der GCAA dazu aufgefordert wird.

Alle Beantragungen sind zu richten an:

The Director-General
Ghana Civil Aviation Authority
Private Mail Bag
Kotoka International Airport
Accra, GHANA

Telefon: +233 (0) 302-776171
Fax: +233 (0) 302-773293
Sita: ACCIYX;AFTN:DGAAFYX
E-mail: info@gcaa.com.gh
Webseite: www.gcaa.com.gh

Neue Eintragung **IDG (Indonesia)**

IDG-01 Luftfahrtunternehmen, die gefährliche Güter nach, im Transit durch oder aus Indonesien befördern möchten, müssen eine Gefahrgut-Genehmigung beim Direktorat für Zivilluftfahrt vom Geschäftsbereich Direktorat für Luftfahrtsicherheit ("Directorate General of Civil Aviation c.o. Directorate of Aviation Security") einholen. Alle Beantragungen sind auf den vorgegebenen Formblättern einzureichen und sind zu adressieren an die indonesische Behörde für im Luftverkehr beförderte gefährliche Güter ("Indonesian Authority for Dangerous Goods Transported by Air").

IDG-02 Luftfahrtunternehmen, die Indonesien als Überflugstaat für gefährliche Güter der Klasse 1 (explosive Stoffe), mit Ausnahme der Unterklasse 1.4, Unterklasse 6.2 (ansteckungsgefährliche Güter) und Klasse 7 (radioaktive Stoffe) wählen, müssen die nationale Behörde für im Luftverkehr beförderte gefährliche Güter ("National Authority for Dangerous Goods Transported by Air") benachrichtigen.

Neue oder ergänzte Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (Unterabschnitt 2.8.4)

In der Liste 2.8.3.4 ist wie folgt zu ergänzen:

nach Atlasjet Airlines	Atlasjet Ukraine	UH
nach Garuda Indonesia:	GOL Airlines	G3
nach Jetstar Asia:	Jetstar Japan	GK
nach Jetstar Japan:	Jetstar Pacific	BL

3K (Jetstar Asia) ist wie folgt zu ändern

3K-03 ~~Neue oder gebrauchte Verbrennungsmotoren werden nicht zur Beförderung im Passagiergepäck angenommen. Die Genehmigung des Luftfahrtunternehmens ist erforderlich für die Beförderung aller neuen und gebrauchten Verbrennungsmotoren (siehe 2.3.5.15).~~

3K-05 ~~Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen mit Ausnahme von UN 1845 Kohlendioxid, fest/Trockeneis bis höchstens 145 kg pro Flug, wenn dieses als Kühlmittel für Sendungen mit nicht gefährlichen Gütern verwendet wird.~~

~~Als Fracht versandte gefährliche Güter werden nicht zur Beförderung auf Luftfahrzeugen von Jetstar Asia angenommen.~~

~~Die einzigen Ausnahmen dazu sind:~~

- ~~• Vorräte und Ausrüstung für Luftfahrzeuge, die in Übereinstimmung mit den aktuellen IATA Gefahrgutvorschriften vorbereitet wurden; und~~
- ~~• UN 1845 Kohlendioxid, fest/Trockeneis, bis höchstens 145 kg pro Flug, wenn dieses als Kühlmittel für Sendungen mit nicht gefährliche Güter verwendet wird.~~

4C (LAN Colombia) ist wie folgt zu ändern

4C-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

4C-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffassern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

4M (LAN Argentina) ist wie folgt zu ändern

4M-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

4M-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffassern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

5X (United Parcel Service) ist wie folgt zu ändern:

5X-07 Die folgenden Begrenzungen gelten für die hier genannten Güter:

- Abhängig von der erforderlichen Streckenführung kann es notwendig sein, dass Sendungen von UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien nach Teil II der VA 965 an den Versender zurückgesandt werden, beruhend auf den zusätzlichen Beschränkungen von Luftfahrtunternehmen, welche die Leistungsfähigkeit von UPS einschränken, manche Abgangs- und Bestimmungsorte zu bedienen. **Einzelheiten erhalten Sie unter UPS.com.**
- Sendungen von wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien, oder wiederaufgearbeiteten Lithium-Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen eingebaut, werden nicht angenommen. Es sei denn, sie wurden durch die UPS Gefahrgutabteilung Luft (UPS Air Dangerous Goods Department (SDF)) genehmigt.
- Sendungen mit Lithium-Batterien mit jedwedem UPS Air Service (einschließlich UPS Small Package, UPS Air Freight Services oder UPS Air Cargo Services), welche die Anwendung der Sonderbestimmungen A88, A99 oder A183 erfordern, müssen eine vorherige Genehmigung durch die UPS Gefahrgutabteilung (UPS Air Dangerous Goods Department (SDF)) erhalten haben und unterliegen den darin enthaltenen Vorgaben.

- Für den UPS Small Package Service werden Sendungen mit UN 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug nur unter den folgenden Bedingungen angenommen:
 - Nur in für Passagierflugzeug erlaubten Mengen; keine Annahme nur mit Frachtflugzeug (CAO);
 - Die Sendung ist auf ein Bruttogewicht von höchstens 30 kg begrenzt;
 - Für ein Fahrzeug, das Lithium-Batterien enthält oder Batterien, die einzeln als UN 3480 oder UN 3090 klassifiziert würden, gilt: Die im Fahrzeug enthaltene Batterie ist auf ein Nettogewicht von höchstens 5 kg begrenzt;
 - Für Sendungen mit UN 3171 mit Antrieb durch Lithium-Batterien fordert UPS die zusätzliche Markierung "Contains Lithium Batteries." Die Markierung muss die in 7.1.4.4.1 genannten Anforderungen erfüllen und in der Nähe der Versandbezeichnung angebracht sein;
 - Fahrzeuge, die auslaufsichere Nassbatterien enthalten oder Batterien, die einzeln als UN 2800 klassifiziert würden, gilt: Die im Fahrzeug enthaltene Batterie ist auf ein Nettogewicht von höchstens 25 kg begrenzt.
- Sendungen von UN 3171 Batteriebetriebene Fahrzeuge, die defekte oder beschädigte Batterien enthalten, werden von UPS nicht angenommen.
- Sendungen mit UN 3077, Umweltgefährdenden festen Stoffen, n.a.g. werden, wenn in Großpackmitteln (IBCs) enthalten, nicht von irgendeinem UPS Air Service (einschließlich UPS Small Package, UPS Air Freight services oder UPS Air Cargo Services) angenommen.
- Sendungen von UN 2807, Magnetisierten Stoffen und Gegenständen, bei welchen die magnetische Feldstärke 0,00525 Gauss überschreitet, wenn in 4,6 Metern von jedweder Oberfläche des Versandstücks aus gemessen, werden in den UPS Diensten (einschließlich UPS Small Package; UPS Air Freight services oder UPS Air Cargo services) nicht angenommen.

AA (American Airlines) ist wie folgt zu ändern

AA-03 Quecksilberbarometer werden weder zur Beförderung im Handgepäck noch im aufgegebenen Gepäck angenommen (~~siehe 2.3.3.1~~), außer für Personen, die in Unterabschnitt 2.3.3.1 der IATA DGR bestimmt sind.

AA-07 UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien, Verpackungsanweisung 965, werden nicht zur Beförderung angenommen.

~~(Ausnahme: Dienstfracht Ersatzteile und Zubehörteile, die von AA Materiallagern aufgegeben werden.)~~

AA-08 ~~Die Anzahl der Versandstücke mit Teil II Batterien der Verpackungsanweisungen 966, 967, 969 und 970 muss im Luftfrachtbrief angegeben werden. Wenn Teil II Lithium-Batterien der VA 966, VA 967, VA 969 und VA 970 als Fracht angeboten werden, so muss der Versender die Anzahl der Batterien und die Anzahl der Versandstücke angeben. Wenn Teil II Lithium-Batterien mit unterschiedlichen Verpackungsanweisungen als Fracht angeboten werden, so muss der Versender die Anzahl der Batterien und der Versandstücke pro Verpackungsanweisung angeben. Wenn Teil II Lithium-Batterien in einer UMPERPACKUNG oder in einer vom Kunden gestauten und gezählten Ladung (SLAC, "Shipper's Load, Stow and Count") als Fracht angeboten werden, muss der Versender die Anzahl der Batterien und Versandstücke in jeder Umverpackung oder SLAC angeben. Diese Informationen müssen im Luftfrachtbrief oder in einem eigenen Dokument angegeben werden.~~

AC (Air Canada) ist wie folgt zu ändern:

AC-06 Für Lithium-Batterien nach Teil II der Verpackungsanweisungen ~~965~~966–967, 969 und 970 muss die Anzahl der Versandstücke auf dem Luftfrachtbrief angegeben werden.

Neu zu ergänzen:

AC-07 Mit Wirkung ab 1. März 2016 wird Air Canada keine Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und – Batterien der UN 3480 in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 965 als Fracht annehmen. Alle Sendungen mit UN 3480 Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien müssen in Übereinstimmung mit Teil IA oder IB der Verpackungsanweisung 965 zur Beförderung übergeben werden.

AC-08 UN 3171, Batteriebetriebenes Fahrzeug, mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien, muss die folgenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

- Eine Angabe, dass das Fahrzeug mit Lithium-Ionen-Batterien betrieben wird und **das Nettogewicht der Lithium-Ionen-Batterie jedes Fahrzeugs** muss im Feld "Additional Handling Information" (Zusätzliche Abfertigungshinweise) der Versendererklärung für gefährliche Güter ergänzt werden;
- Fahrzeuge müssen mit wirksamen Mitteln vor unbeabsichtigter Inbetriebsetzung geschützt sein.

Lithium-Ionen-Batterien, die aus dem Fahrzeug entfernt wurden und getrennt in derselben Außenverpackung wie das Fahrzeug verpackt wurden, müssen als UN 3481 **Lithium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt** zur Beförderung übergeben werden und es gilt die Verpackungsanweisung 966.

Bei **AS (Alaska Airlines)** ist neu zu ergänzen:

AS-13 UN 3480 Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien) sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen von Alaska Airlines verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965. Sendungen, die in Übereinstimmung mit VA 965 vorbereitet wurden, sind nur auf Alaska's Frachtflugzeugen möglich.

Ausnahme: UN 3480 Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), die in Übereinstimmung mit VA 965 als AAG Dienstfracht (COMAT) vorbereitet wurden und die von oder an Alaska Airlines oder von oder an Abteilungen von Horizon Air Stores versandt werden, sind auf Passagierflugzeugen von Alaska Airlines erlaubt.

Bei **AY (Finnair)** ist neu zu ergänzen:

AY-05 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien. Sekundäre (wiederaufladbare) Lithium-Ionen-Batterien und –Zellen sind zur Beförderung als Fracht mit Finnair verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965.

Neue Eintragung **BL (Jetstar Pacific)**

BL-01 Als Fracht versandte gefährliche Güter werden auf Luftfahrzeugen von Jetstar Pacific nicht angenommen.

EK (Emirates) ist wie folgt zu ändern

EK-02 Die folgenden gefährlichen Güter werden nicht zur Beförderung als Fracht durch Emirates angenommen:

- UN 3090 – Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, einschließlich Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen, die in Übereinstimmung mit Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 968 vorbereitet wurden. Dieses Verbot schließt auch Lithium-Metall-Batterien ein, die in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A88, A99 und A201 versandt werden.
- UN 3480 – Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, einschließlich Lithium-Polymerzellen und -Batterien, die in Übereinstimmung mit Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965 vorbereitet wurden. Dieses Verbot schließt auch Lithium-Ionen-Batterien ein, die in Übereinstimmung mit Sonderbestimmung A88 und A99 versandt werden.

Anmerkung:

Die Verbote für Lithium-Batterien gelten nicht für Lithium-Batterien (wiederaufladbar und nicht wiederaufladbar), die unter die Bedingungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

- **UN 2809 – Quecksilber**

ES (DHL Aviation EEMEA) ist wie folgt zu ändern

ES-01 Von DHL Air Aviation EEMEA (DHX) beförderte Gefahrgutsendungen werden nur angenommen nach vorheriger Vereinbarung und mit Genehmigung durch die Regionale Gruppe für eingeschränkte Güter der DHL Express **EuropaMENA** Hauptverwaltung und dies vor der Anlieferung zur Beförderung:

Regional Restricted Commodities Group–DHL Express **MENA Europa Hauptverwaltung**

Tel: +49 (0) 341 4499 4949

Fax: +49 (0) 341 4499 88 4942

email: rcgmena@dhl.com rcgalert@dhl.com

Bei **FJ (Fiji Airways)** ist neu zu ergänzen:

FJ-03 UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien sind als Fracht nicht erlaubt. Dies gilt für Teil IA, IB und II der VA 965.

Neue Eintragung **G3 (GOL Airlines)**

G3-01 Die folgenden Klassen werden nicht zur Beförderung angenommen. Es sei denn eine vorherige Genehmigung vom Luftfahrtunternehmen wurde eingeholt und Absprachen im Voraus getroffen.

- Klasse 1 – Explosive Stoffe
- Klasse 2 – Gase
- Klasse 3 – Entzündbare flüssige Stoffe
- Klasse 4 – Entzündbare feste Stoffe; Stoffe, welche zur Selbstentzündung neigen; Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase bilden
- Klasse 7 – Radioaktive Stoffe

Anfragen zur Genehmigung müssen im Voraus per E-Mail an die folgende Adresse gerichtet werden:

gr-controldequalidadecgo@voegol.com.br

Anmerkung: Die aktuellsten Informationen zu GOL Airlines und dessen Einschränkungen sind auf folgender Webseite zu finden: <http://voegol.com.br>

G3-02 Ansteckungsgefährliche Stoffe werden angenommen, wenn Absprachen im Voraus getroffen wurden, die mit den Folgenden übereinstimmen:

- Der Versender muss nachweisen, dass die Sendung legal zur Beförderung angenommen werden kann und alle Anforderungen der Staaten eingehalten wurden;
- Der Versender muss dem Luftfahrtunternehmen ein von einem Arzt, Wissenschaftler oder einer ähnlichen kundigen Person unterschriebenes Zertifikat schicken zur Bestätigung, dass der Stoff die Kriterien für Biologische Stoffe, Kategorie B erfüllt. Infizierte lebende Tiere werden nicht zur Beförderung angenommen.

G3-03 Gefährliche Güter werden nicht zur Beförderung in der Luftpost angenommen.

G3-04 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer mit den vorangestellten Worten „Emergency Contact“ (Notfallkontakt) oder „24-hour number“ (24-Stunden- Rufnummer) muss die Landesvorwahl und Ortsvorwahl mit einschließen und auf der Versendererklärung für gefährliche Güter angegeben werden, vorzugsweise in der Spalte „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

Dies ist nicht erforderlich für die Folgenden:

- Begrenzte Mengen gefährlicher Güter gemäß 2.7;
- Trockeneis;
- Konsumgüter.

G3-05 Gefährliche Güter dürfen nicht zusammen mit nicht gefährlichen Gütern als Sammelsendung (Consol) vorbereitet werden.

G3-06 Spaltbare Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen.

G3-07 UN 3480 (Lithium-Ionen-Batterien, UN 3090 (Lithium-Metall-Batterien) und (Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt) sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen des

Luffahrtunternehmens verboten. Dieses Verbot gilt nicht für: Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt (UN 3481) vorbereitet in Übereinstimmung mit VA 966 oder VA 967. Elektronische Zigaretten, die Lithium-Batterien enthalten, sind zur Beförderung als Fracht auf GOL Luftfahrzeugen verboten.

GA (Garuda Indonesia) ist wie folgt zu ändern

GA-04 ~~Wo Zweifel im Hinblick auf die Klassifizierung oder Identifizierung eines Stoffes auftreten, muss der Versender Garuda Indonesia oder dessen Bevollmächtigten, das Sicherheitsdatenblatt (MSDS) für den Stoff zur Verfügung stellen. Das Sicherheitsdatenblatt muss die UN-Nummer, die Verpackungsgruppe wo erforderlich, die richtige Versandbezeichnung und andere notwendige Angaben zur Beförderung enthalten.~~

~~Ein Sicherheitsdatenblatt (Material Safety Data Sheet (MSDS)) muss für gefährliche Güter mitgeliefert werden, außer bei gefährlichen Gütern der Klasse 7, Fahrzeugen, Gefährliche Güter in Maschinen oder Geräten und Motoren, ID 8000, magnetisierte Stoffe und Gegenstände, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) und Unterklasse 6.2. Das Sicherheitsdatenblatt muss in Englisch sein. Das Sicherheitsdatenblatt muss die UN-Nummer, die richtige Versandbezeichnung und andere notwendige Angaben zur Beförderung enthalten.~~

Neu zu ergänzen:

GA-11 Verbotene gefährliche Güter, die nur mit Ausnahmegenehmigung erlaubt sind, werden nicht zur Beförderung angenommen.

GA-12 Die Beförderung von Munition im aufgegebenen Gepäck ist an Bord von internationalen Flügen von Garuda Indonesia nicht erlaubt.

GA-13 Flaschen mit Sauerstoff bzw. gasförmiger Luft für medizinische Zwecke zum Mitführen an der Person werden von Garuda Indonesia zur Verfügung gestellt. Passagieren ist nicht erlaubt eigene Sauerstoff-Flaschen zu verwenden. Die Sauerstoff-Flasche eines Passagiers darf in der Kabine oder als aufgegebenes Gepäck befördert werden, nachdem eine Genehmigung eingeholt wurde.

GA-14 Bergungsverpackungen werden nicht zur Beförderung angenommen.

Neue Eintragung **GK (Jetstar Japan)**

GK-01 Absichtlich freigelassen

GK-02 Unterklasse 4.1 Entzündbare feste Stoffe. Passagieren und Besatzungsmitgliedern ist es nicht erlaubt Streichholzheftchen für den persönlichen Gebrauch in das Luftfahrzeug mitzunehmen. Streichholzheftchen sind nur als richtig verpackte und als gefährliche Güter deklarierte Sendungen erlaubt (2.3.5.6).

GK-03 Neue oder gebrauchte Verbrennungsmotoren werden nicht zur Beförderung im Passagiergepäck angenommen.

GK-04 Flaschen mit Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke sind nur zur Beförderung im oder als Handgepäck erlaubt (siehe 2.3.4.1).

GK-05 Sendungen mit UN 3090 Lithium-Metall-Zellen und –Batterien sind zur Beförderung in Jetstar Luftfahrzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968.

Von diesem Verbot sind folgende Sendungen ausgenommen:

- UN 3091 Lithium-Metall-Zellen und –Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung 969 und 970;
- UN 3481 Lithium-Ionen-Zellen und –Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 966 und 967,
- Lithium-Batterien, deren Mitführen in Übereinstimmung ist, mit den Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden.

GK 06 Sendungen von UN 3480 – Lithium-Ionen-Batterien, einschließlich Lithium-Polymer-Batterien sind zur Beförderung als Fracht in Jetstar Luftfahrzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965.

Von diesem Verbot sind folgende Sendungen ausgenommen:

- UN 3480 Lithium-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), wenn diese als dringende Flugzeug-Ersatzteile („AOG spares“) versandt werden.
 - Die Worte „AOG Spares“ (AOG Ersatzteile) müssen in das Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) der Versendererklärung eingetragen werden oder in den Luftfrachtbrief im Feld „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) oder in der Spalte „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter), wenn keine Versendererklärung erforderlich ist.
- UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), wenn diese zur Verwendung in dringend benötigten Rettungsmitteln versandt werden (dorthin wo keine anderen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen).
 - Die Worte „Urgently required to Support Life-Saving Devices“ (Dringend benötigte Rettungsmittel) müssen in der Versendererklärung in das Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen werden, oder wenn keine Versendererklärung erforderlich ist, im Luftfrachtbrief in das Feld ‚Handling Information‘ (Abfertigungshinweise) oder in die Spalte ‚Nature and Quantity of Goods‘ (Art und Menge der Güter).

Die genannten vom Verbot ausgenommenen Sendungen:

- dürfen jeweils höchstens 100 kg Netto beinhalten;
- müssen allen anwendbaren Anforderungen der Gefahrgutvorschriften entsprechen (z.B. mit Versendererklärung, wenn anwendbar);
- dürfen insgesamt 100 kg pro Flugzeug nicht überschreiten; und
- müssen in einen Klasse C Laderaum geladen werden (nur in den unteren Laderäumen).

JJ (TAM Airlines) ist wie folgt zu ändern

JJ-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

JJ-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffassern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

Bei **JQ (Jetstar)** ist neu zu ergänzen:

JQ-05 Sendungen von UN 3090 Lithium-Metall-Zellen und –Batterien sind zur Beförderung als Fracht in Jetstar Luftfahrzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968.

Von diesem Verbot sind folgende Sendungen ausgenommen:

- UN 3091 Lithium-Metall-Zellen und –Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung 969 und 970;
- UN 3481 Lithium-Ion-Zellen und –Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung 966 und 967;
- Lithium-Batterien, deren Mitführen in Übereinstimmung ist, mit den Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden.

Die bereits existierende JQ-05 wird zu JQ-06 und wie folgt geändert:

JQ-0506 Sendungen von UN 3480 – Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, einschließlich Lithium-Polymer-Batterien sind als Fracht auf Jetstar Flugzeugen verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965.

Von diesem Verbot sind folgende Sendungen ausgenommen:

- UN 3480 UN 3480 Lithium-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), wenn diese als dringende Flugzeug-Ersatzteile („AOG spares“) versandt werden.
 - Die Worte „A.O.G. Spares“ (dringende Flugzeug-Ersatzteile) müssen in der Versendererklärung in das Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen werden, oder wenn keine Versendererklärung erforderlich ist, im Luftfrachtbrief in das Feld ‚Handling Information‘ (Abfertigungshinweise) oder in die Spalte ‚Nature and Quantity of Goods‘ (Art und Menge der Güter).
- UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Polymer-Batterien), wenn diese zur Verwendung in dringend benötigten Rettungsmitteln versandt werden (dorthin wo keine anderen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen).
 - Die Worte „Urgently required to Support Life-Saving Devices“ (Dringend benötigte Rettungsmittel) müssen in der Versendererklärung in das Feld „Additional Handling Information“ (Zusätzliche Abfertigungshinweise) eingetragen werden, oder wenn keine Versendererklärung erforderlich ist, im Luftfrachtbrief in das Feld ‚Handling Information‘ (Abfertigungshinweise) oder in die Spalte ‚Nature and Quantity of Goods‘ (Art und Menge der Güter).
- Die genannten vom Verbot ausgenommenen Sendungen:
 - dürfen jeweils höchstens 100 kg Netto beinhalten;
 - müssen allen anwendbaren Anforderungen der Gefahrgutvorschriften entsprechen (z.B. mit Versendererklärung, wenn anwendbar);
 - dürfen insgesamt 100 kg pro Flugzeug nicht überschreiten; und
 - müssen in einen Klasse C Laderaum geladen werden (nur in den unteren Laderäumen).

KC (Air Astana) ist wie folgt zu ändern

KC-01 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter, für welches eine Versendererklärung erforderlich ist (siehe 8.0.1), die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer mit den vorangestellten Worten „Emergency Contact“ (Notfallkontakt) oder „24-hour number“ (24-Stunden-Rufnummer) muss die Landesvorwahl und Ortsvorwahl mit einschließen und in die ~~DGD~~ (Versendererklärung) eingetragen sein, vorzugsweise in der Spalte „Additional Handling Information“ (zusätzliche Abfertigungshinweise), z.B. „Emergency Contact +47 67 50 00 00“ (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

~~Eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer ist nicht erforderlich für Sendungen, welche keine Versendererklärung für gefährliche Güter benötigen.~~

KC-02 Die folgenden Klassen/Unterklassen werden **NICHT** zur Beförderung ~~ohne vorherige Genehmigung der KC Hauptniederlassung (KC Head Office)~~ **ANGENOMMEN**:

- Klasse 1 — **Explosive Stoffe, außer NUR** Munition im Passagiergepäck **der Unterklasse 1.4S** (erlaubt nach 2.3)
- ~~Unterklasse 2.2, Nicht entzündbare, nicht giftige Gase~~
- ~~Klasse 3, Entzündbare flüssige Stoffe~~
- ~~Klasse 8, Ätzende Stoffe~~ **Unterklasse 6.2, Ansteckungsgefährliche Stoffe;**
- ~~Klasse 9, Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände~~ **Klasse 7, radioaktive Stoffe.**

~~Für die Beförderung aller anderen Klassen und Unterklassen sollte im Voraus während den Bürozeiten Kontakt zum Frachtverkaufsbüro vor Ort und/oder zurechtfertigt die vorherige Genehmigung durch die KC Frachtverkaufszentrale (cargo@airastana.com) aufgenommen werden.~~

KC-04 Die Beförderung von gefährlichen Gütern an Bord eines Flugzeuges vom Typ Fokker 50 ~~ist~~ **VERBOTEN**. Absichtlich freigelassen.

KC-05 Die gültige Telefon- oder Faxnummer des Empfängers ~~muss auf dem Luftfrachtbrief ersichtlich sein.~~ Absichtlich freigelassen.

KC-07 Alle Gefahrenkennzeichen müssen einen Text enthalten, der die Gefahreneigenschaft ~~wiedergibt (siehe Abbildung 7.3.B bis Abbildung 7.3.W, Abbildung 7.4.A und 10.7.7).~~ Absichtlich freigelassen.

Neu zu ergänzen:

KC-13 Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien der UN 3480, verpackt in Übereinstimmung mit Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965 sind zur Beförderung als Fracht auf Air Astana Flugzeugen verboten.

KL (Royal Dutch Airlines/KLM Cityhopper B.V.)

KL-06 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien müssen in eine Ladeeinheit (ULD) im unteren Laderaum geladen werden. Deshalb müssen vom Versender gebaute ULDs, die UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 965, Teil II, enthalten, wie erlaubt in Absatz 9.1.4.1(g), als ULDs für den unteren Laderaum zur Beförderung übergeben werden.

KQ (Kenya Airways) ist wie folgt zu ändern

KQ-09 **Primäre (nicht wiederaufladbare)** Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, **UN 3090 und** UN 3091 werden ~~auf~~ mit Frachtflugzeug **(CAO)** befördert.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- (a) Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- ~~(b) Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden.~~

L7 (LANCO-Línea Aérea Carguera de Colombia S.A.) ist wie folgt zu ändern

L7-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);

- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

L7-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffässern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

LA (LAN Airlines) ist wie folgt zu ändern

LA-16 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

LA-17 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffässern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

LH (Deutsche Lufthansa/Lufthansa Cargo AG) ist wie folgt zu ändern

LH-02 Absichtlich freigelassen.

~~Gefahrgut in Sammelsendungen wird nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme der folgenden Sendungen:~~

- ~~Sammelsendungen, welche UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis), als Kühlmittel, enthalten;~~
- ~~Sammelsendungen mit nur einem Hausluftfrachtbrief;~~
- ~~Sammelsendungen mit mehr als einem Hausluftfrachtbrief, im Falle identischer Versender.~~ (Siehe 1.3.3, 8.1.2.4, 9.1.8 und 10.8.1.5).

LH-08 Die folgenden Einschränkungen gelten für Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Batterien:

1. UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung (VA) 965 und UN 3090 Lithium-Metall-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung (VA) 968 werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen.
2. ~~UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA und IB der 965 sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen verboten. Alle Sendungen mit UN 3480 müssen als CAO ausgewiesen sein, mit dem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen auf den Versandstücken.~~
Alle Sendungen, die die folgenden Lithium- Batterien enthalten, sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen verboten und müssen als nur mit Frachtflugzeug ausgewiesen werden mit dem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen auf den Versandstücken:
 - UN 3090 Lithium-Metall-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA und IB der VA 968;
 - UN 3091 Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstungen verpackt, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 969;
 - UN 3091 Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 970;
 - UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA und IB der VA 965;
 - UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 966;
 - UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der VA 967.
3. ~~UN 3090 Lithium-Metall-Batterien vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA und Teil IB der VA 968 werden, gemäß diesen Vorschriften, als CAO angenommen.~~

~~Diese Einschränkungen gelten nicht für:~~

~~Alle Sendungen, die die folgenden Lithium-Batterien enthalten, sind als Fracht auf Passagier- und Frachtflugzeugen erlaubt:~~

- UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt, ~~in Übereinstimmung mit~~ Teil I+II der VA 966);
- UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen, ~~in Übereinstimmung mit~~ Teil I+II der VA 967);
- UN 3091 Lithium-Metall-Batterien mit Ausrüstungen verpackt, ~~in Übereinstimmung mit~~ Teil I+II der VA 969);
- UN 3091 Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen, ~~in Übereinstimmung mit~~ Teil I+II der VA 970).

LP (LAN Peru) ist wie folgt zu ändern

LP-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

LP-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffässern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

LU (LAN Express) ist wie folgt zu ändern

LU-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

LU-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffässern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

LX (Swiss International) ist wie folgt zu ändern

LX-06 Die folgenden Artikel dürfen werden zur Beförderung auf LX als Fracht nicht angenommen werden:

- UN 3090 Lithium-Metall-Batterien – VA 968, Teil IA, IB und II;
- UN 3090 Lithium-Metall-Batterien – VA 968, Teil IB;
- UN 3091 Lithium-Metall-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt – VA 969, Teil I;
- UN 3091 Lithium Metal Batterien, in Ausrüstungen – VA 970, Teil I;
- UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien – VA 965, Teil IA, IB und II
- UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt – VA 966, Teil I
- UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen – VA 967, Teil I.

Für Lithium-Ionen-Batterien der UN 3480 – VA 965, Teil IB ist eine Genehmigung durch die LX Hauptverwaltung nötig. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das örtliche LX Cargo Büro.

M3 (ABSA Cargo Airline) ist wie folgt zu ändern

M3-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

M3-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffassern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

M7 (MASAIR–Aerotransportes Mas de carga SA. De CV.) ist wie folgt zu ändern

M7-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

M7-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffassern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

Bei **MN (Comair Pty)** ist neu zu ergänzen:

MN-08 Tockeneis, UN 1845, wird zur Beförderung angenommen. Vorausgesetzt, die Verpackungsanweisung 954 wurde eingehalten. Dies stellt eine Ausnahme zur Unternehmensrichtlinie, wie in MN-01 angegeben, dar.

MN-09 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, UN 3082, wird zur Beförderung angenommen. Vorausgesetzt, die Verpackungsanweisung 964 oder Y964 wurde eingehalten. Dies stellt eine Ausnahme zur Unternehmensrichtlinie, wie in MN-01 angegeben, dar.

MN-10 Biologischer Stoff, Kategorie B, UN 3373, wird zur Beförderung angenommen. Vorausgesetzt, die Verpackungsanweisung 650 wurde eingehalten. Dies stellt eine Ausnahme zur Unternehmensrichtlinie, wie in MN-01 angegeben, dar.

MP (Martinair Holland) ist wie folgt zu ändern

~~**MP-06** UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien müssen in eine Ladeeinheit (ULD) im unteren Laderaum geladen werden. Deshalb müssen vom Versender gebaute ULDs, die UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit Verpackungsanweisung 965, Teil II, enthalten, wie erlaubt in Absatz 9.1.4.1(g), als ULDs für den unteren Laderaum zur Beförderung übergeben werden.~~

OM (MIAT—Mongolian Airlines) ist wie folgt zu ändern

OM-15 Lithium-Metall-Zellen und -Batterien und Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) sind zur Beförderung als Fracht auf OM Flügen/Luftfahrzeugen verboten (siehe VA 969 und VA 970).

Anmerkung:

Diese Anforderung gilt nicht für Dienstfracht.

OM-19 Lithium-Ionen-Batterien, wie folgt, werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen:

- UN 3480 Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, einschließlich Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit ~~Teil IA oder Teil IB der~~ Verpackungsanweisung 965;
- UN 3481 Lithium-Ionen- und/oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der Verpackungsanweisungen 966 und 967.

Anmerkung:

Die obige Einschränkung gilt nicht für MIAT-Mongolian Airlines Dienstfracht-COMAT.

PZ (Transportes del Mercosul—TAM) ist wie folgt zu ändern

PZ-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

PZ-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffassern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

QK (Jazz Aviation LP) ist wie folgt zu ändern:

QK-06 Für Lithium-Batterien nach Teil II der Verpackungsanweisungen **965**–967, 969 und 970 muss die Anzahl der Versandstücke auf dem Luftfrachtbrief angegeben werden.

Neu zu ergänzen:

QK-07 Mit Wirkung ab 1. März 2016 wird Jazz Aviation keine Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und – Batterien der UN 3480 in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 965 als Fracht annehmen. Alle Sendungen mit UN 3480 Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien müssen in Übereinstimmung mit Teil IA oder IB der Verpackungsanweisung 965 zur Beförderung übergeben werden.

QK-08 UN3171, **Batteriebetriebenes Fahrzeug**, mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien, muss die folgenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

- Eine Angabe, dass das Fahrzeug mit Lithium-Ionen-Batterien betrieben wird und **das Nettogewicht der Lithium-Ionen-Batterie jedes Fahrzeugs** muss im Feld “Additional Handling Information” (Zusätzliche Abfertigungshinweise) der Versendererklärung für gefährliche Güter ergänzt werden;
- Fahrzeuge müssen mit wirksamen Mitteln vor unbeabsichtigter Inbetriebsetzung geschützt sein.

Lithium-Ionen-Batterien, die aus dem Fahrzeug entfernt wurden und getrennt in derselben Außenverpackung wie das Fahrzeug verpackt wurden, müssen als UN 3481 **Lithium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt** zur Beförderung übergeben werden und es gilt die Verpackungsanweisung 966.

QR (Qatar Airways) ist wie folgt zu ändern:

QR-07 Die folgenden gefährlichen Güter werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen:

- UN 3090 – Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, einschließlich Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen, die in Übereinstimmung mit Teil IA und IB der Verpackungsanweisung 968 vorbereitet wurden. UN 3090 vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 968 wird zur Beförderung angenommen.
- UN 3480 – Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, einschließlich einschließlich Lithium-Polymerzellen und -Batterien, die in Übereinstimmung mit Teil IA **und Teil IB** der Verpackungsanweisung 965 vorbereitet wurden. UN 3480 vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil **IB und** II der Verpackungsanweisung 965 wird auf beiden, auf Passagierflugzeug und auf Frachtflugzeug angenommen.

Bei **RO (TAROM Airlines)** ist neu zu ergänzen:

RO-04 Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und –Batterien UN 3480 sind zur Beförderung als Fracht auf TAROM Flugzeugen verboten.

Dies gilt für Teil IA, Teil IB und Teil II der VA 965.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-Zellen und -Batterien und Lithium-Zellen und -Batterien mit Lithiumlegierungen mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) in Übereinstimmung mit VA 969 und VA 970.
- Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3481) in Übereinstimmung mit VA 966 und VA 967.

RV (Air Canada Rouge) ist wie folgt zu ändern:

RV-06 Für Lithium-Batterien nach Teil II der Verpackungsanweisungen **965**–967, 969 und 970 muss die Anzahl der Versandstücke auf dem Luftfrachtbrief angegeben werden.

Neu zu ergänzen:

RV-07 Mit Wirkung ab 1. März 2016 wird Air Canada Rouge keine Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien der UN 3480 in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 965 als Fracht annehmen. Alle Sendungen mit UN 3480 Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien müssen in Übereinstimmung mit Teil IA oder IB der Verpackungsanweisung 965 zur Beförderung übergeben werden.

RV-08 UN3171, **Batteriebetriebenes Fahrzeug**, mit Antrieb durch Lithium-Ionen-Batterien, muss die folgenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen:

- Eine Angabe, dass das Fahrzeug mit Lithium-Ionen-Batterien betrieben wird und **das Nettogewicht der Lithium-Ionen-Batterie jedes Fahrzeugs** muss im Feld "Additional Handling Information" (Zusätzliche Abfertigungshinweise) der Versendererklärung für gefährliche Güter ergänzt werden;
- Fahrzeuge müssen mit wirksamen Mitteln vor unbeabsichtigter Inbetriebsetzung geschützt sein.

Lithium-Ionen-Batterien, die aus dem Fahrzeug entfernt wurden und getrennt in derselben Außenverpackung wie das Fahrzeug verpackt wurden, müssen als UN 3481 **Lithium-Ionen-Batterien, mit Ausrüstungen verpackt** zur Beförderung übergeben werden und es gilt die Verpackungsanweisung 966.

Bei **SV (Saudi Arabian Airlines)** ist neu zu ergänzen:

SV-14 Die folgenden gefährlichen Güter werden nicht als Fracht in Luftfahrzeugen (Passagier- und Fracht) von Saudia Airlines angenommen:

- UN 3090 – Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, einschließlich Zellen und Batterien mit Lithiumlegierung, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 968. Dieses Verbot schließt auch Lithium-Metall-Batterien ein, die mit Genehmigung gemäß Sonderbestimmung A88 und A99 und Ausnahmegenehmigung gemäß Sonderbestimmung A201 versandt werden.
- UN 3480 – Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, einschließlich Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965. Dieses Verbot schließt auch Lithium-Ionen-Batterien ein, die mit Genehmigung gemäß Sonderbestimmung A88 und A99 versandt werden.

Anmerkung:

Ausnahme: Dienstfracht Ersatzteile und Zubehörteile, die von SV Materiallagern angeboten werden.

TG (Thai Airways International) ist wie folgt zu ändern

TG-09 UN 3480 – Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien verpackt in Übereinstimmung mit Teil IA, **IB und II** der Verpackungsanweisung 965, und UN 3481 vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil I der Verpackungsanweisung 966 und 967, werden nicht zur Beförderung als Fracht auf TG Flugzeugen angenommen.

Bei **UA (United Airlines)** ist neu zu ergänzen:

UA-05 UN 3171, Batteriebetriebene Fahrzeuge werden von United Airlines nicht angenommen. Außerdem werden mit Lithium-Batterien betriebene Geräte, wie folgt, nicht angenommen, wenn:

- das Gerät mit eingebauter Lithium-Ionen-Batterie die Definition für ein Fahrzeug gemäß Sonderbestimmung A21 erfüllt;
- die Lithium-Ionen-Batterie mit einem Gerät verpackt ist, das die Definition für ein Fahrzeug gemäß Sonderbestimmung A21 erfüllt.

UC (LAN Cargo) ist wie folgt zu ändern

UC-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;

- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);
- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

UC-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffässern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

Neue Eintragung **UH (Atlasjet Ukraine)**

UH-01 Der Versender muss eine 24-Stunden-Notfall-Telefonnummer einer sachkundigen Person/Agentur bereitstellen, die für jedes der beförderten gefährlichen Güter die Gefahren, Eigenschaften und die im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls zu ergreifenden Maßnahmen kennt. Diese Telefonnummer mit den vorangestellten Worten „**Emergency Contact**“ (Notfallkontakt) oder „**24-Hour number**“ (24-Stunden- Rufnummer) muss die Landesvorwahl und Ortsvorwahl mit einschließen und auf der Versendererklärung für gefährliche Güter angegeben werden, vorzugsweise in der Spalte „Handling Information“ (Abfertigungshinweise) (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

Eine 24 Stunden-Notfall-Telefonnummer ist nicht erforderlich für Sendungen, die keine Versendererklärung für gefährliche Güter benötigen.

UH-02 Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen. Davon ausgenommen sind folgende Sendungen:

- Sammelsendungen (Consol-Sendungen), die Kohlendioxid, fest (Trockeis) enthalten, wenn dies als Kühlmittel verwendet wird;
- einen Hauptluftfrachtbrief mit nur einem Hausluftfrachtbrief;
- einen Hauptluftfrachtbrief mit mehr als einem Hausluftfrachtbrief vom selben Versender und an verschiedene Empfänger.

UH-03 Buchung und Bestätigung sind für Sendungen mit gefährlichen Gütern, wie in diesen Vorschriften festgelegt, erforderlich (siehe 1.3.2 und 9.1.2).

Atlasjet Ukraine Cargo:

Tel: +38 044 277 41 41 / +38 044 277 41 41 (Durchwahl 8648)

Fax: +38 044 277 41 41

E-Mail: cargo-ua@atlasglb.com

UH-04 Ein Sicherheitsdatenblatt (MSDS) muss für gefährliche Güter zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen davon sind gefährliche Güter der Klasse 7, Fahrzeuge, gefährliche Güter in Geräten oder Maschinen, Verbrennungsmotoren, ID 8000, magnetisierte Stoffe und Gegenstände, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) und Unterklasse 6.2. Das Sicherheitsdatenblatt (MSDS) muss auf Englisch erstellt sein. Das Sicherheitsdatenblatt (MSDS) muss die UN-Nummer, die richtige Versandbezeichnung und andere notwendige Angaben zur Beförderung enthalten (siehe 8.0.1 und 8.3).

UH-05 Explosive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen. Davon ausgenommen sind Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4S (siehe Verpackungsanweisungen 101-143).

UH-06 Gefährliche Güter in freigestellten Mengen werden nicht angenommen.

UH-07 Klasse 8, ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I & II, werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe 800er Verpackungsanweisungen).

UH-08 Klasse 7, Radioaktive Stoffe, werden nicht zur Beförderung angenommen.

UH-09 Die folgenden Stoffe/Gegenstände werden nicht auf Atlasjet Ukraine Flügen angenommen:

- UN 2803 — Gallium;
- UN 2809 — Quecksilber; und
- UN 3506 — Quecksilber in hergestellten Geräten.

UH-10 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien. Lithium-Metall-Zellen und –Batterien sind zur Beförderung als Fracht in Luftfahrzeugen von Atlasjet Ukraine verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II der Verpackungsanweisung 968.

Diese Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Metall-zellen und –Batterien mit Ausrüstungen verpackt oder in Ausrüstungen (UN 3091) in Übereinstimmung mit VA 969 und VA 970 und Lithium-Ionen-Zellen und –Batterien (UN 3480 und UN 3481) in Übereinstimmung mit VA 965 bis VA 967; oder
- Lithium-Batterien (wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare), die unter die Bedingungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe DGR 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

UH-11 Alle Sendungen mit Lithium-Batterien in Ausrüstungen, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil II der VA 967 oder VA 970 müssen den vorgeschriebenen Wortlaut im Luftfrachtbrief gemäß Teil II beinhalten (“Lithium ion batteries in compliance with Section II of PI 967” or “Lithium metal batteries in compliance with Section II of PI 970”). Dies gilt auch für Sendungen für die das Anbringen des Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichens auf dem/den Versandstück(en) nicht erforderlich ist.

UH-12 Gefährliche Güter, wie in diesen Vorschriften festgelegt, werden nicht in der Luftpost angenommen (siehe DGR 2.4).

Bei **VA (Virgin Australia)** ist wie folgt neu zu ergänzen:

VA-04 Flaschen mit gasförmigem Sauerstoff oder Luft für medizinische Zwecke werden nur als Handgepäck angenommen (siehe 2.3.4.1).

Bei **XG (SunExpress Deutschland GmbH)** ist neu zu ergänzen

XG-08 Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Zellen und –Batterien werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen. Dieses Verbot gilt für alle Teile der Verpackungsanweisungen 965 bis 970.

Dieses Verbot gilt nicht für Lithium-Batterien (wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare) die unter die Bedingungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

XL (LAN Ecuador) ist wie folgt zu ändern

XL-08 Lithium-Batterien und -Zellen, UN 3090, UN 3091 und UN 3480 sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und werden nur mit Frachtflugzeug (CAO) befördert. Dieses Verbot gilt nicht für:

- Lithium-Batterien UN 3480, Teil II;
- Lithium-Batterien, die unter die Bestimmungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden (siehe Tabelle 2.3.A);

- Lithium-Metall-Batterien und -Zellen, die in medizinischer Ausrüstung und aus humanitären Gründen befördert werden. Diese werden nur angenommen und auf Passagierflugzeugen befördert, wenn ein Dokument vorliegt, dass diese Bedingung bestätigt. Diese Dokumente können von einer Gesundheitseinrichtung oder Behörde ausgestellt sein;

Anmerkung: Die Anzahl der Versandstücke sollte in der Spalte zur Beschreibung der Güter im Luftfrachtbrief angegeben werden, wenn diese mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen markiert sind, in Übereinstimmung mit den Verpackungsanweisungen 965-966-967, 968-969-970.

Neu zu ergänzen:

XL-11 Flüssige gefährliche Güter, die in Einzelverpackungen wie Kunststofffässern oder Kunststoffkanistern enthalten sind, die auf Paletten übergeben werden, müssen die folgenden Schutzbarrieren haben:

- eine Umverpackung durch eine starken Holzkiste oder Gitterbox;
- eine Umverpackung durch eine starre Kiste aus Pappe;
- wenn diese auf einer Holzpalette übergeben werden, dann muss eine Lage Wellpappe die Kanister vor der Palette schützen.

Bei **XQ (SunExpress)** ist neu zu ergänzen

XQ-08 Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien werden nicht zur Beförderung als Fracht angenommen. Dieses Verbot gilt für alle Teile der Verpackungsanweisungen 965 bis 970.

Dieses Verbot gilt nicht für Lithium-Batterien (wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare) die unter die Bedingungen für gefährliche Güter fallen, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (siehe 2.3.2 bis 2.3.5 und Tabelle 2.3.A).

Abschnitt 2

Auf den Seiten 24-25 ist die Tabelle 2.3.A wie folgt zu überarbeiten:

TABELLE 2.3.A Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (Unterabschnitt 2.3)

Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden				
Erlaubt im oder als Handgepäck				
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck				
Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmens ist erforderlich				
Batterien, als Ersatz bzw. lose, einschließlich Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien für tragbare elektronische Geräte dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Gegenstände bezeichnet als Ladegeräte (Powerbanks) werden als Ersatz-Batterien angesehen. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Hitze entwickelnde Geräte wie Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft (Taucherlampen) und Lötgeräte (siehe 2.3.4.6 für Einzelheiten.)	NEIN JA	JA	JA	NEIN
Lithium-Batterien: Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien enthalten, einschließlich Medizinprodukte , wie tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC) und Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, wie Kameras, Mobiltelefone, Laptops, und Tablet PCs und Ladegeräte (Powerbanks) , wenn sie von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden (siehe 2.3.5.9). Batterien dürfen höchstens 2 g für Lithium-Metall-Batterien und 100 Wh für Lithium-Ionen-Batterien haben.	NEIN	JA	JA	NEIN
...				

Seite 27 ist folgender Abschnitt, wie folgt, zu überarbeiten:

2.3.5.9 Tragbare elektronische Geräte (einschließlich Medizinprodukte), die Batterien enthalten

Tragbare elektronische Geräte, die zum persönlichen Gebrauch von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden, welche Batterien enthalten, sollten im Handgepäck mitgeführt werden. Dies schließt Medizinprodukte wie tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC) und Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik wie Kameras, Mobiltelefone, Laptops, **und** Tablet-PCs **und Ladegeräte (Powerbanks)**, ein. Ersatz-Batterien dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Und sie müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert werden, entweder durch Einsetzen in ihre Original-Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z. B. durch Überkleben der ungeschützten Pole mit Klebeband oder durch Einsetzen jeder Batterie in einen eigenen Kunststoffbeutel oder eine schützende Tasche. Zusätzlich gelten für Lithium-Batterien die folgenden Bedingungen:

(a) Jede eingebaute Batterie oder Ersatz-Batterie muss folgende Werte einhalten:

1. für Lithium-Metall-Batterien oder Batterien mit Lithiumlegierungen einen Lithiumgehalt von höchstens 2 g; oder
2. für Lithium-Ionen-Batterien eine Nennenergie von höchstens 100 Wh.

(b) Batterien und Zellen müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuches der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt;

(c) Gegenstände, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, deren Zweck in erster Linie darin besteht einem anderen Gerät Strom zur Verfügung zu stellen, z.B. Ladegeräte (Powerbanks) sind nur im Handgepäck erlaubt. Diese Gegenstände müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert werden, entweder durch Einsetzen in ihre Original-Einzelhandelsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der

Pole, z. B. durch Überkleben der ungeschützten Pole mit Klebeband oder durch Einsetzen jeder Batterie in einen eigenen Kunststoffbeutel oder eine schützende Tasche;

- (d) Elektronische Zigaretten, die Lithium-Batterien enthalten, sind nur im Handgepäck erlaubt (siehe 2.3.5.17);
- (e) wenn Geräte im aufgegebenen Gepäck befördert werden, so muss der Passagier/das Besatzungsmitglied Maßnahmen ergreifen, um eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu verhindern.

...

Abschnitt 4

Tabelle 4.2: Diese neuen Eintragungen sind wie dargestellt zu ergänzen:

UN/ ID no. A	Proper Shipping Name/Description B	Class or Div. (Sub Risk) C	Hazard Label(s) D	PG E	EQ see 2.6 F	Passenger and Cargo Aircraft				Cargo Aircraft Only		S.P. see 4.4 M	ERG Code N
						Ltd Qty		Pkg Inst I	Max Net Qty/Pk g J	Pkg Inst K	Max Net Qty/Pkg usM		
						Pkg Inst G	Max Net Qty/Pkg H						
	1, 3, 2-Benzodioxaborol					Forbidden		Forbidden		Forbidden	A210		
	Catecholboran					Forbidden		Forbidden		Forbidden	A210		

Seite 457 ist diese neue Sonderbestimmung zu ergänzen:

A210 Dieser Stoff ist zur Beförderung im Luftverkehr verboten. Er kann nur mit Frachtflugzeug befördert werden nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde des Abgangsstaates und des Staates des Luftfahrtunternehmens unter den von diesen Behörden festgelegten schriftlichen Bedingungen.

Abschnitt 5

Auf Seite 465 ist wie dargestellt zu ändern:

5.0.1.3 Frachtcontainer und Ladeeinheiten

Der Versender muss sicherstellen, dass gefährliche Güter nicht in einen Frachtcontainer oder eine Ladeeinheit mit eingeladen werden, mit folgenden Ausnahmen:

...

- (g) Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, die die Bestimmungen von Teil II der Verpackungsanweisungen 965, 966, 967, 969, 970 erfüllen;

Anmerkung: Mit Wirkung zum 1. April 2016 dürfen Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, die die Anforderungen von Teil II der Verpackungsanweisung 965 erfüllen, nicht einen Frachtcontainer oder eine Ladeeinheit geladen werden, bevor diese(r) dem Luftfahrtunternehmen übergeben wird.

...

Auf Seite 569 ist Verpackungsanweisung 492 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 492

...

Verträglichkeitsanforderungen

- Die Stoffe müssen mit ihren Verpackungen verträglich sein, wie erforderlich nach 5.0.2.6.
- **Metallverpackungen müssen korrosionsfest oder mit Korrosionsschutz sein.**

...

Zusätzliche Verpackungsanforderungen

- **Die Verpackungen müssen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen.**
- Zellen müssen in Außenverpackungen mit genügend Polstermaterial verpackt werden, um Kontakt zwischen Zellen und zwischen Zellen und den Innenflächen der Außenverpackung zu verhindern und sicherzustellen, dass während der Beförderung keine gefährliche Bewegung der Zellen in der Außenverpackung erfolgt;
- Batterien müssen gegen Kurzschluss gesichert und in einer solchen Art und Weise isoliert sein, dass Kurzschlüsse verhindert werden.

...

Auf Seite 631 ist Verpackungsanweisung 864 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 864

...

ZUSAMMENGESetzte VERPACKUNGEN

Innenverpackung (siehe 6.1)	Nettomenge pro Innenverpackung	Gesamt-Nettomenge pro Versandstück
Glas	5,0 kg	100,0 kg
Metall	10,0 kg	
Kunststoff	10,0 kg 5,0 kg	
Kunststoffbeutel	5,0 kg	

...

Seite 643 und 644 ist Verpackungsanweisung 952 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 952

Diese Anweisung gilt für UN 3171 **Batteriebetriebenes Gerät** und **Batteriebetriebenes Fahrzeug** mit Passagierflugzeug und nur mit Frachtflugzeug. Dieses gilt für Fahrzeuge und Ausrüstungen, die mit Nassbatterien, Natriumbatterien oder Lithium-Batterien betrieben werden und die mit diesen eingebauten Batterien befördert werden. Beispiele solcher Fahrzeuge und Ausrüstungen sind elektrisch betriebene Autos, Rasenmäher, Rollstühle und andere Fortbewegungsmittel. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen versandt werden unter UN 3166 (siehe VA 950 oder VA 951).

Wenn Fahrzeuge möglicherweise in einer anderen als in einer aufrechten Position abgefertigt werden könnten, so muss das Fahrzeug in einer starken, starren Außenverpackung gesichert werden, die einem der unten angegebenen Typen entspricht. Das Fahrzeug muss auf eine Art und Weise gesichert sein, die das Fahrzeug in

der Außenverpackung hält, um jede Bewegung während der Beförderung, die die Orientierung ändern würde oder die zu einer Beschädigung des Fahrzeugs führen könnte, zu vermeiden.

Batteriebetriebene Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte müssen die folgenden Anforderungen erfüllen

a. für Batterien gilt: Alle Batterien müssen eingebaut und sicher in dem Batteriehalter des Fahrzeugs, der Maschine oder des Geräts befestigt sein und so geschützt werden, dass Beschädigung und Kurzschlüsse verhindert werden. Zusätzlich ist Folgendes einzuhalten:

1. wenn Nassbatterien eingebaut sind und es möglich ist, das Fahrzeug, die Maschine oder das Gerät so zu handhaben, dass Batterien nicht in deren vorgesehenen Orientierung bleiben würden, müssen diese entfernt und verpackt werden entsprechend VERPACKUNGSANWEISUNG 492 oder 870, sofern zutreffend;
2. wenn Lithium-Batterien eingebaut sind, müssen diese den Anforderungen von 3.9.2.6 entsprechen, außer wenn durch die zuständige nationale Behörde des Abgangsstaates anderweitig genehmigt. Lithium-Batterien, die seitens des Hersteller aus Sicherheitsgründen als defekt angesehen werden oder die beschädigt worden sind, die dazu geeignet sind eine gefährliche Wärmewirkung, Feuer oder Kurzschluss zu erzeugen, sind zur Beförderung verboten (z.B. solche, die aus Sicherheitsgründen an den Hersteller zurück geschickt werden). Lithium-Batterien müssen sicher im Fahrzeug, in der Maschine oder im Gerät befestigt und so geschützt sein, dass Beschädigung und Kurzschlüsse verhindert werden;

UN-Nummer	Gesamtmenge Passagierflugzeug	Gesamtmenge nur mit Frachtflugzeug
UN 3171, Batteriebetriebenes Gerät, oder Batteriebetriebenes Fahrzeug	frei	frei

AUßENVERPACKUNGEN — starke Außenverpackungen, wie:

Typ	Fässer						Kanister			Kisten							
Beschr.	Stahl	Alumini- um	Sperr- holz	Pappe	Kunststoff	aus anderem Metall	Stahl	Alumini- um	Kunststoff	Stahl	Alu- mini- um	Holz	Sperr- holz	Holzfa- serwerk- -stoffe	Pappe	Kuns- tstoff	aus anderem Metall
...																	

Auf den Seiten 660 bis 663 ist die Verpackungsanweisung 965 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 965

...

Teil IA

...

Jede Zelle oder Batterie muss:

1. den Bestimmungen von 3.9.2.6 entsprechen; **und**
2. den im Vorhergehende genannten allgemeinen Anforderungen entsprechen; **und**

mit Gültigkeit ab 01. April 2016

3. Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien müssen mit einem Ladezustand (SoC) von höchstens 30% deren Auslegungskapazität zur Beförderung übergeben werden. Zellen und/oder Batterien, deren Ladezustand (SoC) höher als 30% deren Auslegungskapazität ist, dürfen nur mit Genehmigung des Abgangsstaates und des Staates des Luftfahrtunternehmens versandt werden nach den von diesen Behörden schriftlich festgelegten Bedingungen.

Anmerkung:

Eine Anleitung und Verfahrensweise, um die Auslegungskapazität festzustellen, ist im UN Handbuch der Prüfungen und Kriterien, 5. überarbeitete Ausgabe, 1. Zusatz und 2. Zusatz in Abschnitt 38.3.2.3 enthalten.

...

Section IB

Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien können zur Beförderung aufgegeben werden, vorausgesetzt, dass jede Zelle und Batterie den Bestimmungen von 3.9.2.6 (a) und (e) entspricht, und sie allem Folgenden entsprechen:

1. Lithium-Ionen-Zellen haben eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 20 Wh; **und**
2. Lithium-Ionen-Batterien haben eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh. Die Nennenergie in Wattstunden muss auf der Außenseite des Batteriegehäuses markiert sein, außer bei solchen, die vor dem 1. Januar 2009 hergestellt wurden; **und**

mit Gültigkeit ab 01. April 2016

3. Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien müssen mit einem Ladezustand (SoC) von höchstens 30% deren Auslegungskapazität zur Beförderung übergeben werden. Zellen und/oder Batterien, deren Ladezustand (SoC) höher als 30% deren Auslegungskapazität ist, dürfen nur mit Genehmigung des Abgangsstaates und des Staates des Luftfahrtunternehmens versandt werden nach den von diesen Behörden schriftlich festgelegten Bedingungen.

Anmerkung:

Eine Anleitung und Verfahrensweise, um die Auslegungskapazität festzustellen, ist im UN Handbuch der Prüfungen und Kriterien, 5. überarbeitete Ausgabe, 1. Zusatz und 2. Zusatz in Abschnitt 38.3.2.3 enthalten.

...

Teil II

Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, die den Anforderungen dieses Teils entsprechen, unterliegen keinen weiteren Anforderungen dieser Vorschriften, mit Ausnahme der Folgenden:

(a) Einschränkungen für Gefährliche Güter in Sammelsendungen (1.3.3.2.3 und 1.3.3.2.6)

(ab) gefährliche Güter im Gepäck von Passagieren und Besatzungsmitgliedern (Unterabschnitt 2.3). Nur solche Lithium-Ionen-Batterien, die ausdrücklich erlaubt sind, dürfen im Handgepäck mitgeführt werden;

(bc) gefährliche Güter in der Luftpost (Unterabschnitt 2.4);

(d) Verwendung von Frachtcontainer und Ladeeinheiten (5.0.1.3)

(ee) die Meldung von Unfällen, Zwischenfällen und anderen Vorkommnissen mit gefährlichen Gütern (9.6.1 und 9.6.2)

....

Zellen und Batterien müssen in starke Außenverpackungen verpackt sein, die mit 5.0.2.4, 5.0.2.6.1 und 5.0.2.12.1 übereinstimmen.

mit Gültigkeit ab 01. April 2016

Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien müssen mit einem Ladezustand (SoC) von höchstens 30% deren Auslegungskapazität zur Beförderung übergeben werden.

Anmerkung:

Eine Anleitung und Verfahrensweise, um die Auslegungskapazität festzustellen, ist im UN Handbuch der Prüfungen und Kriterien, 5. überarbeitete Ausgabe, 1. Zusatz und 2. Zusatz in Abschnitt 38.3.2.3 enthalten.

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

...

Jedes Versandstück muss mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen (Abbildung 7.4.H) gekennzeichnet werden.

Eine Versendererklärung für gefährliche Güter ist nicht erforderlich.

mit Gültigkeit ab 01. April 2016

Einem Versender ist nicht erlaubt, mehr als ein (1) Versandstück, das in Übereinstimmung mit Teil II vorbereitet wurde, in einer Sendung zur Beförderung zu übergeben.

Die Worte „Lithium ion batteries in compliance with Section II of PI 965“ (Lithium-Ionen-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 965) müssen im Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird. Die Information sollte im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes angegeben werden.

Versandstücke und Umverpackungen mit Lithium-Ionen-Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Teil II, müssen dem Luftfahrtunternehmen getrennt von anderer Fracht, die nicht diesen Vorschriften unterliegt, angeliefert werden und sie dürfen nicht in eine Ladeinheit (ULD) geladen werden, bevor diese dem Luftfahrtunternehmen übergeben werden.

Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet, muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

Umverpackung – Teil II

mit Gültigkeit ab 01. April 2016

~~Einzelne Versandstücke, bei denen jedes~~ Nicht mehr als ein (1) Versandstück, das mit den Anforderungen von Teil II übereinstimmt, ~~können~~ kann in eine Umverpackung gegeben werden. Die Umverpackung kann auch Versandstücke mit gefährlichen Gütern enthalten oder Güter, die nicht unter diese Vorschriften fallen, vorausgesetzt, sie enthalten keine Versandstücke mit verschiedenen Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren könnten. Eine Umverpackung muss mit dem Wort „Overpack“ markiert und mit dem Lithium-Batterie-Kennzeichen (Abbildung 7.4.H) gekennzeichnet werden, es sei denn, das ~~die~~ Kennzeichen auf dem/den Versandstück ~~(en)~~ innerhalb der Umverpackung ist ~~(sind)~~ erkennbar.

Anmerkung:

Für die Zwecke des Teils II ist eine Umverpackung eine Umschließung, die von einem einzigen Versender verwendet wird, die nicht mehr als ein Versandstück in Übereinstimmung mit diesem Teil enthält. Für Sendungen, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA und/oder IB, gilt diese Obergrenze von einem Versandstück mit Batterien nach Teil II pro Umverpackung immer noch.

...

Auf den Seiten 671 bis 672 ist die Verpackungsanweisung 968 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 968

...

Teil II

...

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

...

Eine Versendererklärung für gefährliche Güter ist nicht erforderlich.

mit Gültigkeit ab 01. April 2016

Einem Versender ist nicht erlaubt, mehr als ein (1) Versandstück, das in Übereinstimmung mit Teil II vorbereitet wurde, in einer Sendung zur Beförderung zu übergeben.

Die Worte „Lithium metal batteries in compliance with Section II of PI 968“ (Lithium-Metall-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 968) und „Cargo Aircraft Only“ oder „CAO“ (nur mit Frachtflugzeug) müssen im Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird. Die Information sollte im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes angegeben werden.

...

Umverpackung – Teil II

mit Gültigkeit ab 01. April 2016

~~Einzelne Versandstücke, bei denen jedes~~ Nicht mehr als ein (1) Versandstück, das mit den Anforderungen von Teil II übereinstimmt, ~~können~~kann in eine Umverpackung gegeben werden. Die Umverpackung kann auch Versandstücke mit gefährlichen Gütern enthalten oder Güter, die nicht unter diese Vorschriften fallen, vorausgesetzt, sie enthalten keine Versandstücke mit verschiedenen Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren könnten. Eine Umverpackung muss mit dem Wort „Overpack“ markiert und mit dem Lithium-Batterie-Kennzeichen (Abbildung 7.4.H) und dem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen (Abbildung 7.4.B) gekennzeichnet werden, es sei denn, das/die Kennzeichen auf dem/~~den~~ Versandstück~~(en)~~ innerhalb der Umverpackung ~~ist~~sind erkennbar.

Anmerkung:

Für die Zwecke des Teils II ist eine Umverpackung eine Umschließung, die von einem einzigen Versender verwendet wird, die nicht mehr als ein Versandstück in Übereinstimmung mit diesem Teil enthält. Für Sendungen, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA und/oder IB, gilt diese Obergrenze von einem Versandstück mit Batterien nach Teil II pro Umverpackung immer noch

...

Auf den Seiten 675 ist die Verpackungsanweisung 970 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 970

...

Teil II

...

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

Die Ausrüstung muss in einer der unten genannten starken starren Außenverpackungen verpackt sein, die aus geeignetem Material von entsprechender Stärke und Bauart im Hinblick auf die Größe der Verpackung und ihren Verwendungszweck hergestellt wurde. Es sei denn, die Zelle oder Batterie erfährt gleichwertigen Schutz durch die Ausrüstung, in der sie enthalten ist.

...

Abschnitt 9

Auf Seite 796 ist wie dargestellt zu ändern:

9.1.4 Annahme von Frachtcontainern und Ladeeinheiten

9.1.4.1 Ein Luftfahrtunternehmen darf von einem Versender keine Ladeeinheit und keinen Frachtcontainer mit gefährlichen Gütern annehmen. Davon ausgenommen sind:

(g) Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Zellen und -Batterien, die in Übereinstimmung von Teil II der Verpackungsanweisungen 965, 966, 967, 969, 970 vorbereitet wurden;

Anmerkung: Mit Wirkung zum 1. April 2016 darf ein Luftfahrtunternehmen von einem Versender keine Ladeeinheit oder keinen Frachtcontainer annehmen, die/der Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien enthält, die die Anforderungen von Teil II der Verpackungsanweisung 965 erfüllen.

...

Anhang D.1

Seite 961 sind die Kontaktangaben der Schweiz, wie folgt, zu ändern:

Schweiz (CH)

Federal Office of Civil Aviation (FOCA)
Process Safety Division – Flight Operations
Operations of complex airplanes
P.O. Box 41
8048 Zurich Airport
Standardisation and Enforcement
3003 Berne
SWITZERLAND

Tel: +41 (31) 325 8039 (58) 465 8039
Fax: +41 (31) 325 8032 (43) 816 4066
Telex: 912 604
Webseite: www.aviation.admin.ch
E-Mail: gefahrkut@bazl.admin.ch or info@bazl.admin.ch

Anhang D.2

Seite 975 sind die Kontaktangaben der Schweiz, wie folgt, zu ändern:

Schweiz (CH)

Genehmigung von besonderer Form. Berechnung von nicht in der Tabelle aufgeführten A-Werten.
Genehmigungen und Meldungen für alle Typ B-Versandstücke, Versandstücke mit spaltbaren Stoffen, Sendungen und Sondervereinbarungen:

Swiss Federal Nuclear Safety Inspectorate
Section for Transport and Waste Management
Industriestrasse 19
CH-5200 Brugg
CH-5232 Villigen/HSK
SWITZERLAND

Tel: +41 (56) 310 3918 460 8618 / +41 (56) 460 8400
Fax: +41 (56) 310 3855 460 8499
E-Mail: Stefan.theis@hsk.ch Stefan.theis@ensi.ch
E-Mail: info@ensi.ch

Import, Export, Transport und Transit Lizenzen für spaltbare Stoffe und Abfälle mit spaltbaren Stoffen:

Federal Office of Energy
Nuclear Energy Section
CH-3003 Bern
SWITZERLAND

Tel: +41 (31) 322 5642 (58) 462 56 42 / +41 (58) 462 56 36
Fax: +41 (31) 322 0078 (58) 462 00 78
E-Mail: office@bfe.admin.ch peter.koch@bfe.admin.ch
E-Mail: info@bfe.admin.ch

Eine Kopie des Gesuches ist zu richten an:

Swiss Federal Nuclear Safety Inspectorate
Section for Transport and Waste Management
Industriestrasse 19
CH-5200 Brugg
CH-5232 Villigen/HSK
SWITZERLAND

Lizenzen für den Import, Export, Transit und die Beförderung von nicht spaltbaren radioaktiven Stoffen:

Federal Office of Public Health
Division of Radiation Protection
Section Research Facilities and Nuclear medicine
Schwarzenburgstrasse 165
CH-3003 Bern
SWITZERLAND

Tel: +41 (31) 322-9603 +41 (58) 463 41 55
Fax: +41 (31) 322-8383 +41 (58) 422 83 83
E-Mail: Werner.zeller@bag.admin.ch raphael.stroude@bag.admin.ch
E-Mail: info@bag.admin.ch

Beratung, den Post-Versand von radioaktiven Stoffen betreffend:

Swiss Post
Customer Service international
Paketpost
CH-3030 Bern
SWITZERLAND

Tel: +41 (31) 338-2724 +800 888 777 00 (for international calls)
Tel: 0800 888 100 (calls within Switzerland only)
Fax: +41 (31) 338-0500
E-Mail: gefahren@post.ch international@post.ch

Anhang E.2

Seite 992 ist für **China, Volksrepublik** ein neuer Eintrag zu ergänzen:

Inspection Center for Dangerous Goods and Packaging
Jiangsu Entry-Exit
Inspection and Quarantine Bureau of P.R. of China
No.1268 Longjin Road, Xinbei Dist
Changzhou, Jiangsu, 213022
PEOPLES REPUBLIC OF CHINA
Tel: +86 (519) 8515 2627
Fax: +86 (519) 8690 6172
E-Mail: gaox@jsci.gov.cn

Seite 993 ist für Indien ein neuer Eintrag zu ergänzen:

Indien

C.C.Shah & Sons
239, Adarsh Industrial Estate
Andheri Sahar Road, Chakala
Andheri (E)
MUMBAI-400099
INDIA
Tel: +91 22-67575757

Fax : +91 22-28203746
Mobil: 9833684357
E-Mail: dipti@zline.in / pritesh@zline.in

...

Seite 1009 ist neu zu ergänzen:

Kenia

Kenya Bureau of Standards
PO Box 54974
Nairobi 00200
KENYA

Tel: +254 20 600 5490
Fax: +254 20 600 9660
E-Mail: info@kebs.org
Webseite: www.kebs.org

Seite 1012 sind die Kontaktangaben für die Schweiz, wie folgt, zu ändern:

Schweiz

Swiss TS Technical Services AG
Richtstrasse 15
~~P.O. Box~~
CH-8304
Wallisellen
SWITZERLAND

Tel: +41 (1) 877 6144 44
Fax: +41 (1) 877 6245 02
E-Mail: info@swissts.ch
Webseite: www.swissts.ch